

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2231/23, Anfrage nach §9 Abs. 2 GeschO; Nachnutzung alter Kindergarten „Bussi Bär„ in Gispersleben; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Nachnutzung sieht die Stadtverwaltung für den „alten“ Kindergarten Bussi Bär am Standort Am Kilianipark 5 in Gispersleben vor?

Das für das Gebäude zuständige Amt hat derzeit keine Nachnutzung in Planung, im Zuge der Gestaltung der BUGA 2021 sollte das Gebäude abgerissen und die Fläche dem Park zugeordnet werden.

Der Ortsteilrat Gispersleben ist im Jahr 2022 mit dem Wunsch an die Verwaltung herangetreten, an Stelle des bisherigen Gebäudes und aufgrund der bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen eine weitere öffentliche WC-Anlage zu errichten, die den Geraradweg ergänzen würde.

Tatsächlich könnte am Standort der ehemaligen Kita eine WC-Anlage von der Art errichtet werden, wie es am Nordbad bzw. Gerastrand geschehen ist. Allerdings muss zuvor die Frage der Finanzierung (ca. 200.000 € für Neubau zzgl. ca. 20.000 €/a Betriebskosten) sowie der Zuständigkeit für die Unterhaltung geklärt werden.

Im Hinblick der Genehmigung für den Bau ist von Bedeutung, dass sich der Standort im rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (festgesetzt per Rechtsverordnung Gera IIa: zwischen dem Wehr Nettelbeckufer und der Mündung in die Unstrut; in Kraft getreten am 01.07.2008, Staatsanzeiger Nr. 26/2008, S. 983) sowie in der Nähe des Gewässers Mühlgraben befindet. Demnach wird ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Bauen im ÜSG (nach § 78 WHG) sowie das Bauen am Gewässer (§ 79 ThürWG) bei der unteren Wasserbehörde erforderlich.

2. Besteht für die Kirmesgesellschaft Gispersleben die Möglichkeit das Gebäude käuflich zu erwerben?

Sollte nicht am Ziel des Abrisses festgehalten werden und eine Vermarktung möglich sein, so wäre zu klären, ob der angedachte Zweck und die

Seite 1 von 2

beabsichtigte Nutzung eine Ausnahme vom Ausschreibungsgebot des § 67 ThürKO darstellen können. Soweit dies der Fall ist, sollte – um auch diese Nutzung des Objektes durch die ortsansässigen Vereine auf Dauer sicher zu stellen – die Bestellung eines Erbbaurechtes in Erwägung gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein